

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das ZENTRUM FÜR WASSERFORSCHUNG der Albert-Ludwigs-Universität

### I.

#### Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 LHG

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. hat am 23. Februar 2005 die Einrichtung des Zentrums für Wasserforschung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, GBl. vom 05.01.2005, S. 1-75 beschlossen. Die Zustimmung des Universitätsrats wurde mit Beschluss vom 7. März 2005 erteilt.

### II.

#### Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Wasserforschung (ZWF) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Senat und Universitätsrat hat der Senat der Universität am 20. Juli 2005 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG erlassen.

### § 1

#### Rechtsform und Aufgabe

(1) Das Zentrum für Wasserforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 15 Abs. 7 LHG in Verbindung mit § 16 Grundordnung (GO Entwurf). Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär Forschung, Lehre und Weiterbildung in Wasserforschung und Angewandten Wasserwissenschaften/ Hydrologie.

(3) Beschreibung der Aufgabenstellung:

- **Profilbildende Ziele, Zielbestimmungen:**

Vorrangiges Ziel des Zentrums für Wasserforschung ist es, die in Freiburg vorhandenen Potentiale der Wasserforschung integrativ zusammen zu führen, um Zukunftsfragen rund um das Thema „Wasser“ mit Hilfe von interdisziplinären Verbundprojekten bearbeiten zu können. Der wissenschaftliche „Mehrwert“ der Bündelung disziplinärer Expertise im Themenfeld „Wasser“ soll darüber hinaus auch in die Lehre hineinwirken.

- **Exzellenzbereich:**

In der Region Freiburg bestehen außergewöhnlich günstige Voraussetzungen, um ein Kompetenzzentrum für Wasserforschung in Baden-Württemberg einrichten zu können. Neben dem weltweit anerkannten Institut für Hydrologie gibt es zahlreiche universitäre und außeruniversitäre Institutionen, die hohe und anerkannte Fachkompetenzen in der Wasserforschung aufweisen und seit Jahren vielfältig und erfolgreich in der Grundlagenforschung, in der Bearbeitung anwendungsorientierter Forschungsfragen und bei der Ausbildung zusammenarbeiten. Die Gründung eines Kompetenzzentrums soll für alle am Thema „Wasser“ Interessierte eine interdisziplinäre Schnittstelle bilden, um diese Potentiale enger zusammenzuführen und zu bündeln.

Wasser hat als unentbehrliche Elementarressource für den Menschen nicht nur eine hohe wirtschaftliche sondern auch eine existenzielle Bedeutung. Es ist eher „Grundrecht“ als kommerzielle Handelsware. Dies verpflichtet zu einer vermehrten Einbeziehung sozialer, ökonomischer, politischer und umweltsychologischer Aspekte bei Problemlösungen rund um das Medium „Wasser“. Das ZWF wird aufgrund der breit aufgestellten Fächerstruktur der Universität Freiburg eine verbesserte Wahrnehmung und Umsetzung wasserrelevanter Forschungsergebnisse ermöglichen.

- **langfristige Entwicklungsperspektiven:**

Internationale Organisationen prognostizieren weltweit eine zunehmende Bedeutung der hydrologischen Wissenschaften und der Wasserforschung in den nächsten Jahrzehnten. Dringender Forschungs- und Handlungsbedarf ergibt sich u.a. aus der Verschärfung und Häufung von extremen Hochwasser und Dürren sowie aus den drastisch zunehmenden Qualitätsproblemen in vielen Regionen der Erde bei gleichzeitig zunehmendem Wasserbedarf. Bereits im ersten Viertel dieses Jahrhunderts soll der Wasserbedarf um ein Viertel steigen, jener der Industrie sich verdreifachen. Die trifft von allem für Schwellenländer zu, deren Industrialisierung noch bevorsteht. Die Welt bewegt sich auf eine Wasserkrise zu, wenn es nicht gelingt, die gegenwärtig wenig nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zu stoppen. Damit sind auch elementare soziale und ökonomische Aspekte angesprochen. In Mitteleuropa geht es überwiegend um die Wasserqualitäts- und -mengensicherung, den nachhaltigen Umgang mit den Wasserressourcen, die umfassende strukturelle Verbesserung der Gewässer sowie um die Optimierung der Funktionen urbaner Gewässer. Alle diese Probleme sind nur mit inter- und transdisziplinären Ansätzen zu bearbeiten. Das ZWF soll dafür die Plattform bilden.

## **§ 2 Wissenschaftliche Mitglieder**

(1) Dem Zentrum werden Projekt- ( oder Arbeitsbereiche ) von Professoren gemäß der Aufgabenstellung in § 1 Abs. 2 und 3 zugeordnet, welche

- a) an der Universität tätig sind,
- b) die in § 1 Abs. 2 und 3 genannte profilbildende Forschung betreiben und
- c) bereit und in der Lage sind
  - interdisziplinäre Forschung gemäß den Zielen aktiv zu betreiben.
  - in ihrer Verfügung stehende personelle und apparative Ressourcen für das Zentrum einzusetzen und
  - Drittmittel für das Zentrum einzubringen bzw. einzuwerben.

(2) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fachdisziplinen gewahrt werden.

(3) Diejenigen Professuren, deren Projektbereiche gemäß Abs. 1 dem Zentrum zugeordnet worden sind, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder. Über die Zuordnung von Projektbereichen der betreffenden Professuren entscheidet das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Das Direktorium kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied kein Projekt mehr durchführt.

## **§ 3 Assoziierte Mitglieder**

Das Direktorium kann folgende Personen als assoziierte Mitglieder auf 3 Jahre bestellen:

- andere Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, die gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Forschungsvorhaben durchführen. Dies gilt insbesondere für Nachwuchswissenschaftler/innen, die eigene drittmittel-finanzierte Forschungsprojekte auf diesem Gebiet leiten oder
- außenstehende Wissenschaftler/innen – vorrangig aus dem Bereich der Regio – die zielgerichtete Forschung gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 3 betreiben.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

## **§ 4 Direktorium / Leitung des Zentrums**

(1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus fünf hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen, die Mitglieder des Zentrums gemäß § 2 sein müssen. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Dabei sollen die beteiligten Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gründungsdirektorium und dessen Geschäftsführende/r Direktor/ Direktorin werden vom Rektorat der Universität bestellt.

(2) Eine erneute Bestellung der Mitglieder des Direktoriums ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger / eine Nachfolgerin gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.

(3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Aufgaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein. Es ist für die fristgerechte Einleitung des Evaluationsverfahrens verantwortlich.

(4) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor / Direktorin (§ 5) in der Regel einmal pro Semester einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführender Direktor / Geschäftsführende Direktorin**

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor / Geschäftsführenden Direktorin. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestellung der Stellvertretung,
- Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
- Vertretung des Zentrums im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten innerhalb der Universität,
- Einberufung des Direktoriums, der Mitgliederversammlung sowie der erweiterten Mitgliederversammlung,
- einmal im Jahr Unterrichtung der Mitgliederversammlung und des Rektorats über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten,
- Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume soweit nichts anderes bestimmt ist,
- Ausübung des Hausrechts entsprechend den vom Rektor übertragenen Befugnissen,
- Verantwortung für die Ordnung im Zentrum.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert dessen Bericht und kann allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Der Geschäftsführende Direktor / Die Geschäftsführende Direktorin leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wird.

## **§ 7**

### **Erweiterte Mitgliederversammlung**

(1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.

(2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erhält den Bericht des Direktoriums. Das Direktorium gibt den Teilnehmern der erweiterten Mitgliederversammlung Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen.

(3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor / von der Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Er / sie leitet die Sitzung. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 8**

### **Evaluation**

(1) Die Arbeiten des Zentrums werden in 5-jährigen Abständen, erstmals drei Jahre nach Gründung des Zentrums, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss überprüft. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des Zentrums sind dabei

- die wissenschaftliche Qualität von Forschung und Lehre,
- die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
- die Effizienz von Struktur und Organisation des Zentrums.

Zur Durchführung der Aufgaben des Ausschusses stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Es wird ein Gutachterausschuss (Scientific Advisory Bord) vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt. Dieser Ausschuss soll aus mindestens 5 und höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen. Der Ausschuss verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung des Zentrums, welcher dem Rektorat und dem Direktorium des Zentrums zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Berichts des Gutachterausschusses eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse der Arbeit des Gutachterausschusses für die weitere Entwicklung des Zentrums eingegangen wird.

(4) Das Rektorat entscheidet über den Fortbestand der Einrichtung und führt gegebenenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Mitglieder können werden:
- Professoren und Professorinnen anderer Universitäten und von Fachhochschulen im In- und Ausland
  - Direktoren und Direktorinnen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen
  - Leitende Vertreter der Fachverwaltungen
  - Führungs- und Fachkräfte der Wirtschaft

Diese werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Direktorium auf 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Beirat begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Er soll dem Direktorium Anregungen für die weitere Entwicklung des Zentrums geben.

(3) Das Zentrum informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Arbeiten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen des Zentrums geladen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

## **§ 10 Verwaltungsaufgaben**

Der Zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.

## **§ 11 Benutzung des Zentrums**

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die/den Geschäftsführende/n Direktor/in zur Verfügung.

(2) Personen, die dem Zentrum nicht in einem Dienstverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden) benötigen zur Benutzung der Einrichtung des Zentrums eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

**§ 12**  
**Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann das Zentrum sich eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsablaufs geben.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 01.08.2005



Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz  
Prorektor